

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 29 München, den 31. Dezember 2002

Datum	Inhalt	Seite
24.12.2002	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2170-4-A, 34-1-I	929
24.12.2002	Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Bayerische Gedenkstätten“ (Gedenkstättenstiftungsgesetz – GedStG) 282-2-12-UK	931
24.12.2002	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (Haushaltsgesetz – HG 2003/2004) 630-2-13-F	937
24.12.2002	Gesetz zur Stärkung elektronischer Verwaltungstätigkeit 2010-1-I, 2010-2-I, 12-3-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I, 2021-1/2-I, 2025-1-I, 2132-1-I, 2141-1-I, 215-3-1-I, 215-5-1-I, 290-1-I, 2030-1-1-F, 1102-1-F, 2022-1-I, 2031-1-1-F, 2126-8-A, 2230-1-1-UK, 302-1-J, 7902-1-L, 210-3-I, 1100-5-I	962
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz, des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes 12-1-I, 12-2-I, 12-3-I, 12-4-I	969
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlicher Vorschriften 400-1-J, 17-3-F, 2010-1-I, 2030-1-1-F, 204-1-I, 2126-8-A, 300-1-1-J, 791-1-U, 2126-8-1-A	975
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Bezirkswahlgesetzes und der Bezirksordnung 2021-3-I, 2020-4-1-I	979
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Lebensmittelüberwachungsgesetzes 2125-1-G	981
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes 2250-1-I	982
24.12.2002	Gesetz zur Einführung einer landesrechtlichen Gebührenbefreiung und zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes 36-4-J	983
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2003) 605-1-F	984
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften 700-2-W	986
17.12.2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Namen der Landkreise und der Sitze der Kreisverwaltungen 1012-3-2-I	987
17.12.2002	Zehnte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung 2030-2-26-F	988

Datum	I n h a l t	Seite
4.12.2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung 2129-2-1-1-U	989
6.12.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-1-UK	990
8.12.2002	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes und zur Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung 2032-4-1-F, 2032-5-3-F	991
8.12.2002	Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Bayerische Auslandsreisekostenverordnung – BayARV) 2032-4-4-F	992
9.12.2002	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatlichen agrarwirtschaftlichen und forst- wirtschaftlichen Fachschulen und über die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft 7803-3-L	994
11.12.2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung 215-2-10-I	995
11.12.2002	Neunte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung 215-2-11-I	996
12.12.2002	Verordnung über die staatliche Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan 2210-4-2-4-WFK	997
12.12.2002	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrich- tungen der Fachakademien 2236-9-2-UK	999
12.12.2002	Verordnung über die Auflösung der Staatlichen Fachakademie für Fotodesign 2236-9-4-2-UK	1000
12.12.2002	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-W	1001
13.12.2002	Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlan- gen-Nürnberg 2210-2-15-WFK	1002
18.12.2002	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung anlässlich der Errichtung der Landesanstalt für Landwirtschaft 2035-50-L	1004
19.12.2002	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei den land- und forstwirtschaftlichen Sozial- versicherungsträgern Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben 2035-35-A	1005
20.12.2002	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheits- verwaltung 2120-8-G	1007
23.12.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes 2125-6-3-G	1008

605-1-F

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2003)

Vom 24. Dezember 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2002 (GVBl S. 78, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie die von den staatlichen Gesundheits- und Veterinärämtern festgesetzten Benutzungsgebühren für das Haushaltsjahr,“
2. In Art. 10 Abs. 2 wird das Wort „bezuschussten“ durch das Wort „geförderten“ und das Wort „Zuschussempfängers“ durch das Wort „Zuweisungsempfängers“ ersetzt.
3. In Art. 11 Abs. 1 wird das Wort „Zuschüssen“ durch das Wort „Zuweisungen“ ersetzt.
4. In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „die Grundbeträge“ durch die Worte „die Steuerkraftmesszahlen“ ersetzt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Abweichend von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 FAG stellt der Staat den Gemeinden und Gemeindeverbänden in den Jahren 2003 und 2004 63 v.H. des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung.

(3) Abweichend von Art. 13 FAG können in den Jahren 2003 und 2004 aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, jeweils 188 000 000 € zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG verwendet werden.

(4) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für die Aufteilung der Leistungen nach Art. 13a bis 13e FAG für die Jahre 2003 und

2004 aus dem um 289 230 769,23 € gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(5) Abweichend von Art. 13a FAG ist für die Jahre 2003 und 2004 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer für das Jahr 2003 um 22,35 v.H. und für das Jahr 2004 um 22,82 v.H. zu kürzen.

(6) ¹Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer können in den Jahren 2003 und 2004 jeweils bis zu 17 900 000 € für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zug von Staatsstraßen entnommen werden. ²Die Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau gelten entsprechend.

(7) Im Jahr 2003 gilt Art. 10b Abs. 1 FAG in folgender Fassung:

„(1) ¹Die Gemeinden und Gemeindeverbände leisten zu den Kosten des bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) einen Beitrag (Kommunalanteil). ²Den Kommunalanteil erbringen die Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahr 2003 einmal durch eine Vorausleistung in Höhe von 12 000 000 €. ³Außerdem haben die Gemeinden und Gemeindeverbände die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG), soweit sie nicht bereits durch ihre Vorausleistungen gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen.“

(8) Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer werden vorweg zu Lasten der Masse für die Zuweisungen nach Art. 13a und 13b FAG im Jahr 2003 24 000 000 € für kommunale Investitionsmaßnahmen nach Art. 10 FAG entnommen.

(9) Art. 13a FAG wird für das Jahr 2003 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „16,7“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „12,3“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „7,9“ ersetzt.

(10) Art. 13b FAG wird für das Jahr 2003 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird der Betrag „800 €“ durch den Betrag „700 €“, in Nummer 2 der Betrag „3 500 €“ durch den Betrag „3 080 €“, in Nummer 3 der Betrag „4 700 €“ durch den Betrag „4 130 €“ und in Nummer 4 der Betrag „5 300 €“ durch den Betrag „4 660 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „1 150“ durch die Zahl „1 020“ ersetzt.

(11) Der Finanzmasse nach Art. 13e FAG werden im Jahr 2003 61 000 000 € für kommunale Investitionsmaßnahmen nach Art. 10 FAG entnommen.

(12) Entsprechend Art. 1a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FAG werden für den von den Kommunen nach Art. 1a Abs. 1 Satz 1 FAG zu tragenden Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2004 der Finanzmasse nach Art. 13e FAG im Jahr 2004 11 000 000 € entnommen.

(13) In den Jahren 2003 und 2004 gilt Art. 1 FAG mit folgender Maßgabe:

¹Die Landesanteile des Jahres 2003 an der Einkommen- und Körperschaftsteuer sind um 405 000 000 € vermindert anzusetzen. ²Dieser Betrag entfällt mit 303 750 000 € auf den Verbundzeitraum vom 1. Oktober 2002 bis 30. September 2003 und mit 101 250 000 € auf den Verbundzeitraum vom 1. Oktober 2003 bis 30. September 2004.

(14) Im Jahr 2003 gilt Art. 1a FAG mit folgenden Maßgaben:

1. Die Steuereinnahmen der Kommunen sind um 148 000 000 €, die Gesamtsteuereinnahmen von Staat und Kommunen um 643 000 000 € vermindert anzusetzen.
2. Die einigungsbedingten Lasten des Staates sind um den Anteil zu vermindern, der auf die Mehreinnahmen aufgrund der steuerlichen Maßnahmen nach dem Flutopfersolidaritätsgesetz entfällt.

(15) Im Jahr 2005 gilt Art. 4 FAG mit folgender Maßgabe:

Für die Berechnung der Steuerkraft der Gemeinden nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 4 FAG sind die Einkommensteuereinnahmen der Gemeinden für das Jahr 2003 ohne die wegen des Flutopfersolidaritätsgesetzes entnommenen 148 000 000 € zu Grunde zu legen.

(16) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. Dezember 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber